

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderbetreuungsangebotes insbesondere für unter Dreijährige

Erl. d. MS v. . .2007-304-43184-05/02-4

-VORIS

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der ~~VW-Gk~~ zu § 44 LHO Zuwendungen für die Erweiterung und Verbesserung des qualitativen und quantitativen Betreuungsangebotes insbesondere für unter Dreijährige, der frühkindlichen Bildung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie der Vernetzung von Betreuungsangeboten.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- 2.1 Einrichtung und Betrieb von „Familien- und Kinderservicebüros“ als koordinierendes Service- und Dienstleistungsangebot z. B. zur Umsetzung der Maßnahmen nach den Nummern 2.2. bis 2.6.,
- 2.2 Maßnahmen zur Qualifizierung (160 Stunden nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts), Beratung, Vernetzung und Fortbildung mit dem Ziel der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Anzahl von qualifizierten Tagespflegepersonen,
- 2.3 Bereitstellung verlässlicher, flexibler, bedarfsgerechter und ggf. altersübergreifender Betreuung (Kindertagespflege),
- 2.4 Vernetzung des Betreuungsangebotes,
- 2.5 Konzipierung und Erprobung neuer Betreuungsmodelle,
- 2.6 Förderung besonderer Zielgruppen (z. B. Migrantenkinder, Kinder in sozialen Brennpunkten) durch Bereitstellung ergänzender Betreuung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Sie können die Zuwendung im Rahmen der VV-GK Nummer 12 zu § 44 LHO als Erstempfänger an einen Letztempfänger weiterleiten.

Letztempfänger sind andere öffentliche, freie oder private Träger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist das Vorliegen einer Bestandsaufnahme aller vor Förderbeginn bestehenden Angebote gemäß dem Muster in Anlage 1 sowie eines zielorientierten Handlungskonzeptes, das jährlich zum Zwecke der Evaluation fortzuschreiben ist. Das Konzept ist in Kooperation mit den Gemeinden des Zuständigkeitsbereichs, die nicht Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind, zu erstellen. § 4 SGB VIII ist zu berücksichtigen.

4.2 Die Mittel sind vom Zuwendungsempfänger flächendeckend einzusetzen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

5.2.1 Zuwendungen werden bis zur Höhe von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Sachausgaben können bis zur Höhe von 20 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben berücksichtigt werden.

5.2.2 In Abweichung von Nummer 5.2.1 werden Zuwendungen für Kindertagespflegepersonen bis zur Höhe von 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Sie bleiben bei Berechnung des Sachkostenanteils nach Nummer 5.2.1 unberücksichtigt.

5.3 Die maximale Höhe der pro Zuwendungsempfänger zur Verfügung stehenden Mittel richtet sich nach der vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik ermittelten Anzahl der Geburten pro Jahrgang des Vorjahres und wird jährlich vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit bekannt gegeben (Höchstförderung).

5.4. Nicht zuwendungsfähig sind Investitionsausgaben.

6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.
- 6.3 Ein Antragsvordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Dem erstmaligen Antrag sind die Bestandsaufnahme sowie das Konzept nach Nummer 4 beizufügen. Das fortgeschriebene Konzept ist jeweils auch Bestandteil der Folgeanträge. Insbesondere die Erhöhung des Betreuungsangebotes für unter Dreijährige ist jährlich nachzuweisen.
- 6.4 Sofern die Zuwendungsmittel an Dritte nach Nummer 3 weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen und erbringt den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt Nummer 2.2. mit Wirkung vom 01.05.2007 in Kraft.

An
das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:
An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände in Niedersachsen
die Konföderation der ev. Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
die Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Jugendhilfeaufgaben wahrnehmende
Samtgemeinden